jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/20 89/03/0082

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1989

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §52 lita Z10a;

Rechtssatz

Wurde die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, im erstbehördlichen Straferkenntnis mit "52/10 a StVO", hingegen im angefochtenen Bescheid mit "§ 52 a Ziffer 10 lit a StVO 1960" bezeichnet, dann handelt es sich nicht um "die Unterstellung einer neuen Gesetzesbestimmung, die der Übertretung entsprechen soll".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030082.X02

Im RIS seit

22.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at